



## BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	24.02.2010	1667/10 - I/577
---------------------------------------	------------	-----------------

### Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	01.03.2010	5.1	
Bauausschuss	08.03.2010	10	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.03.2010	12	

### Betreff:

**Grundstückstausch mit der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH**

### Anlage/n:

2 Pläne

### Beschluss:

Dem Ankauf einer Teilfläche von ca. 40 qm aus den insgesamt 1.319 qm großen Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 17, Flurstück 60/2 und 60/3 von der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Konrad-Adenauer-Promenade 18, 35578 Wetzlar, im Austausch gegen eine Teilfläche von ca. 40 qm aus dem 380 qm großen städtischen Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 17, Flurstück 60/6, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1. Der Grundstückstausch erfolgt auf der Basis eines Bodenwertes von 55,00 €/qm. Bei einem angenommenen Grundstückstausch von jeweils ca. 40 qm hebt sich der zu zahlende Kaufpreis auf.
2. Sollte das Vermessungsergebnis Mehr- oder Minderflächen gegenüber den angenommenen 40 qm ergeben, so wird die Differenz unter Zugrundelegung des Bodenwertes von 55,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.
3. Der ggf. entstehende Differenzkaufpreis ist innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Beurkundung der Auflassungs- und Identitätserklärung zur Zahlung fällig.

4. Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen und die Vermessungskosten trägt die Stadt Wetzlar. Eventuell anfallende Grunderwerbsteuer tragen die Vertragspartner jeweils für ihren Erwerb selbst.

Wetzlar, den 25.02.2010

gez. Hauptvogel

## **Begründung:**

Im Zuge des Neubaus der über den Mühlgraben und die Lahn führenden Rad- und Fußwegebrücke zwischen Wetzbachstraße und der Bachweide ist ein Erwerb von im Eigentum der WWG befindlichen Teilflächen der Grundstücke Flurstücke 60/2 und 60/3 erforderlich, da das Brückenbauwerk bzw. die dazugehörige Auffahrtsrampe die beiden Flurstücke tangiert. Hiernach soll auf dieser Seite der neue Grenzverlauf entlang der Hinterkante des vorhandenen öffentlichen Gehweges verlaufen.

Unmittelbar hinter dem Grundstückszugang der Liegenschaft Wetzbachstraße 30 a wird der Gehweg enden und im weiteren Verlauf die neue Brückenrampe die Grenze bilden.

Hingegen werden die öffentlichen Parkstände im Bereich der Stichstraße auf der Seite des Flurstückes 599/2 der WWG mit Herstellung der Brückenrampe dauerhaft entfallen. Entsprechend der beiliegenden Planung könnten auf diesem Grundstück 6 bis 7 Privatparkstände auf Kosten der WWG angelegt werden. Als Fahrgasse kann der Bereich zwischen neuer Brückenrampe und den Parkplätzen befindlichen öffentlichen Straße mit einer Breite von 3,50 bis 4,00 m genutzt werden. Eine dadurch verbleibende Restfläche des Straßengrundstückes mit einer Größe von ca. 40 qm wird durch die WWG im Tauschwege erworben.

Sollte nach der Vermessung der in Anspruch genommenen Flächen eine Mehr- oder Minderfläche entstehen, so ist diese auf der Grundlage eines Bodenwertes von 55,00 €/qm entsprechend auszugleichen. Der Preisansatz basiert auf einer Empfehlung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, der den Wert für Grundstücke, die von der Öffentlichkeit genutzt werden (Straßen- und Gehwegflächen), mit der Hälfte des aktuellen Bodenrichtwertes von 110,00 €/qm für angemessen hält.

Die Kosten des Grundstückskaufvertrages trägt die Stadt Wetzlar als Verursacher bzw. Initiator der Baumaßnahme. Eventuell anfallende Grunderwerbsteuer (unter 2.500,00 € frei) tragen beide Vertragspartner für ihren Anteil.